

## **Richtlinie über die Förderung von Bürgerplattformen in Stadtgebieten ohne Ortschaftsräte**

### **Präambel**

Bürgerplattformen sind gem. § 31 Hauptsatzung der freiwillige Zusammenschluss von in einem Stadtgebiet lebenden und tätigen Menschen. Sie arbeiten partei- und verwaltungsunabhängig. Eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Strukturen und der Verwaltung ist anzustreben. Bürgerplattformen sind in allen ihren Bereich betreffenden Angelegenheiten frühzeitig einzubeziehen. Ihre Hinweise und Anregungen sind als „Träger öffentlicher Belange“ zu behandeln. Analog der Ortschaftsräte sind sie zu Stellungnahmen berechtigt. In den Ausschüssen können sie gehört werden. Bürgerplattformen können sich im Internet und mit eigenen Logos präsentieren. Sie haben das Recht, Bürgerversammlungen zu initiieren und sich auf Einwohnerversammlungen vorzustellen.

Die Stadtgebiete für Bürgerplattformen mit den jeweiligen Stadtteilen sind:

**Nord:** Glösa-Draisdorf, Furth, Borna-Heinersdorf

**Nord-Ost:** Ebersdorf, Hilbersdorf, Sonnenberg

**Mitte-Ost:** Yorckgebiet, Gablenz

**Süd-Ost:** Adelsberg, Reichenhain, Erfenschlag, Harthau

**Mitte:** Zentrum, Kapellenberg, Lutherviertel, Bernsdorf, Altchemnitz

**Süd:** Kappel, Helbersdorf, Markersdorf, Morgenleite, Hutholz

**West:** Rottluff, Schönau, Stelzendorf, Rabenstein, Siegmar, Reichenbrand

**Mitte-West:** Schloßchemnitz, Kaßberg, Altendorf

Die Stadt Chemnitz fördert die Betreuung von Bürgerplattformen als freiwillige Leistung. Sie stellt dafür finanzielle Mittel entsprechend der Richtlinie zur Verfügung. Schwerpunkte der finanziellen Unterstützung sind die Koordination und Begleitung der Bürgerplattformen, die Projektförderung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger des Stadtgebietes, die Netzwerkarbeit und die Realisierung weiterer Instrumente der Bürgerbeteiligung.

### **I. Allgemeine Grundsätze:**

1. Eine Bürgerplattform besteht aus einer ehrenamtlich arbeitenden Steuerungsgruppe und einem Träger für die Organisation und Verwaltung.
2. Es gelten die Grundsätze für die Betreuung von Bürgerplattformen gemäß Anlage 1.
3. Voraussetzung für die Förderung ist die Anerkennung des Trägers der Bürgerplattformen durch den Stadtrat. Dazu ist die Vorlage einer Richtlinie zur Mittelvergabe und einer Geschäftsordnung durch die Bürgerplattform an die Stadt Chemnitz erforderlich.

4. Die Stadt stellt dem Träger als institutionelle Förderung jährlich einen Personalkostenzuschuss, einen Sachkostenzuschuss sowie ein Bürgerbudget für Bürgerplattformen zur Verfügung.
5. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Zuschussmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

## **II. Die Steuerungsgruppe**

1. Die Mitarbeit in der ehrenamtlichen Steuerungsgruppe steht allen Bürgerinnen und Bürgern, die im jeweiligen Stadtgebiet der betreffenden Bürgerplattform wohnen, arbeiten oder Mitglied in Vereinen oder Organisationen mit Sitz im Stadtgebiet der betreffenden Bürgerplattform sind, offen. Grundsätzlich sollte mindestens ein Vertreter aus jedem Stadtgebiet in der Steuerungsgruppe vertreten sein.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Steuerungsgruppen von Bürgerplattformen ausgeschlossen.

Die Mitglieder der Steuerungsgruppen werden entsprechend der jeweiligen Geschäftsordnungen in den Bürgerplattformen jeweils gewählt oder benannt.

Die Nennung der Koordinatoren und Steuerungsgruppenmitglieder gem. Anlage 1 Punkt 15 erfolgt mit Name und Vorname.

Die Sitzungen der Steuerungsgruppen sind grundsätzlich öffentlich durchzuführen. Sofern schützenswerte Interessen Dritter betroffen sind, können die Sitzungen nichtöffentlich durchgeführt werden.

## **III. Der Träger**

1. Um den Regionalbezug der Bürgerplattform zu gewährleisten, muss der Träger im jeweiligen Stadtgebiet aktiv sein. Dies kann beispielsweise durch seinen Sitz oder durch die Einrichtung von festen Kontaktorten und Sprechstunden erfolgen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist die gleichzeitige Trägerschaft mehrerer Bürgerplattformen ausgeschlossen.
2. Der Träger verpflichtet sich, die übertragenen finanziellen Mittel für die Bürgerplattform eigenverantwortlich zu verwalten und gegenüber der Stadt abzurechnen.

Hierzu ist ein budgetverantwortlicher Koordinator durch den Träger zu beschäftigen. Die Obergrenze der Personalkosten des Koordinators bestimmt sich nach Punkt IV, Nr. 2 dieser Richtlinie. Der Koordinator ist kein stimmberechtigtes Mitglied der Steuerungsgruppe.

Zur Einstellung des jeweiligen Koordinators, d. h. vor Abschluss des entsprechenden Arbeitsvertrages, bedarf es des gegenseitigen Einverständnisses zwischen dem Träger und der Steuerungsgruppe der Bürgerplattform zur persönlichen und fachlichen Eignung.

Der Arbeitsvertrag des Koordinators soll eine Probezeit enthalten. Die Entscheidung darüber, ob sich der Koordinator innerhalb der Probezeit bewährt hat, ist ebenfalls im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem Träger und der Steuerungsgruppe der

Bürgerplattform zu treffen. Kann das Einvernehmen nicht rechtzeitig hergestellt werden, so erlischt der Anspruch auf Zahlung des Personalkostenzuschusses mit dem Ablauf der vertraglich vereinbarten Probezeit.

Der Koordinator oder ein Vertreter ist zur Teilnahme am Jour fixe/Arbeitskreis der Koordinatoren aller Bürgerplattformen unter Beteiligung der Stadt Chemnitz verpflichtet.

3. Vor Verwendung von Mitteln des Bürgerbudgets sind Beschlüsse der Steuerungsgruppe auf Basis der Richtlinie für die Mittelvergabe der jeweiligen Bürgerplattform pro Projekt herbeizuführen. Zum Abruf der Mittel des Bürgerbudgets ist gegenüber der Stadt Chemnitz eine Übersicht der geplanten Projekte vorzulegen. Mittel aus dem Bürgerbudget können zur Umsetzung von Projekten und Maßnahmen an Dritte weitergereicht werden. Bei der Durchführung von Veranstaltungen soll der inklusive Zugang für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Folgende Ausgaben dürfen aus den von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellten Mitteln nicht finanziert werden:

- a) Geldbeschaffungskosten und Zinsen
- b) Erwerb von Grundstücken
- c) erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- d) pauschale Rechnungslegungen auf der Grundlage von Pauschalangeboten
- e) in Anspruch genommene Skonti
- f) persönliche Zuwendungen und Geschenke.

Speisen und Getränke dürfen bis zu einer Höhe von fünf Prozent aus dem Sachkostenzuschuss finanziert werden. Unbeschadet dessen dürfen Lebensmittel im Rahmen von Projekten als „pädagogische Materialien“ aus dem Bürgerbudget beschafft werden.

4. Bei der Beauftragung von Aufträgen ab einem Wert von 500 € netto sind mindestens drei Angebote einzuholen und stets das wirtschaftlichste Angebot zu wählen. Davon ausgenommen sind freiberufliche Kreativleistungen.
5. Bei Anschaffungen, die ständig im öffentlichen Raum verbleiben, ist im Vorfeld die Zustimmung des zuständigen Fachamtes der Stadt Chemnitz schriftlich einzuholen.
6. Es ist grundsätzlich möglich, dass durch den Träger Drittmittel für die Bürgerplattform eingeworben werden. Diese sind im Antrag und im Verwendungsnachweis zwingend anzugeben. Die Höhe der Fördermittel (Drittmittel und Bürgerbudget) darf die Gesamtausgaben pro Projekt nicht übersteigen.
7. Der Träger hat dem Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat anzuzeigen, wenn
  - weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt wurden,
  - abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können,
  - sich die für die Bewilligung der Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen,
  - sich die Rahmenbedingungen des Trägers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung),
  - die Zweckbindung nicht eingehalten wird.

## **IV. Finanzierung der Bürgerplattformen**

Die Finanzierung der Bürgerplattformen basiert auf dem BA-016/2018 und bemisst sich an der Einwohnerzahl der Stadtgebiete zum Stand 30.09. des Vorjahres. Die Übersicht ist als Anlage 2 beigefügt.

### **1. Bürgerbudget**

Das Bürgerbudget dient der eigenverantwortlichen Finanzierung von Projekten, die der Entwicklung des Stadtgebietes der Bürgerplattform zugutekommen.

Für das Bürgerbudget werden 1,61 € je Einwohner und Jahr zur Verfügung gestellt. Berechnungsgrundlage bildet die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in den zur jeweiligen Bürgerplattform gehörenden Stadtteilen zum 30.09. des Vorjahres (Meldestatistik).

Ein Viertel des Bürgerbudgets wird spätestens zum 15.01. des laufenden Haushaltsjahres und die verbleibenden Mittel werden auf Abruf ausgezahlt.

### **2. Personalkostenzuschuss**

Der Personalkostenzuschuss dient der Finanzierung des Koordinators der Bürgerplattform.

Der Personalkostenzuschuss umfasst je nach Bürgerplattform eine Stelle mit zwischen 20 und 40 Wochenarbeitsstunden, dies entspricht einem Zuschuss zwischen 25.000 bis 50.000 € /Jahr gemäß Anlage 2. Personalkosten können zur Deckung von Sachkosten verwendet werden, sofern dies gegenüber der Stadt Chemnitz schriftlich angezeigt wird.

Der Personalkostenzuschuss wird auf Abruf für maximal ein Quartal an den Träger ausgezahlt.

### **3. Sachkostenzuschuss**

Der Sachkostenzuschuss dient der Finanzierung der organisatorischen Belange der Bürgerplattform und beträgt zwischen 2.500 und 3.500 €/Jahr. Die konkrete Höhe berechnet sich nach Anlage 2.

Die Zahlung des Sachkostenzuschusses erfolgt spätestens zum 15.01. des laufenden Haushaltsjahres.

### **4. Antragsverfahren und Zuständigkeit**

Berechtigt zur Antragseinreichung nach dieser Richtlinie sind nur vom Stadtrat anerkannte Träger von Bürgerplattformen. Durch den Träger ist der Antrag für die Bezuschussung der Bürgerplattform bis 30. September des laufenden Haushaltsjahres für das Folgejahr an den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat zu stellen, durch den die Mittelbewilligung per Bescheid erfolgt. Bei Vorliegen eines Zweijahreshaushaltes kann die Beantragung für zwei Jahre im Voraus, getrennt nach Haushaltsjahren, erfolgen. Das Antragsformular wird durch die Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellt. Die Bewilligung erfolgt bis zum 30.11. im laufenden Haushaltsjahr.

## **5. Zuschussdauer und Bescheid**

Eine Entscheidung über Zuschüsse erfolgt jährlich, bei Vorliegen eines Zweijahreshaushaltsplanes für höchstens zwei Jahre im Voraus, jedoch getrennt nach Jahresscheiben.

Die Zuschussgewährung in der vorläufigen Haushaltsführung entsprechend § 78 SächsGemO erfolgt nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelananspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs. Während der vorläufigen Haushaltsführung werden anteilig 25 % pro Quartal zur Auszahlung zur Verfügung gestellt. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

Die Übertragbarkeit von Mitteln zwischen den Haushaltsjahren ist aufgrund des Prinzips der Jährlichkeit nicht möglich.

## **6. Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis erfolgt als Formblatt unterschrieben mit der vollständigen Abrechnung der Personalkosten sowie des Bürgerbudgets durch den Träger gegenüber der Stadt Chemnitz bis zum 28.02. des Folgejahres.

Als Personalkostennachweis sind der Arbeitsvertrag mit dem Koordinator sowie eine Abrechnung der tatsächlich gezahlten jährlichen Arbeitgeberbruttolohnkosten vorzulegen.

Bestimmungen zum Datenschutz: Für die sachgerechte Bearbeitung der Zuwendungsverfahren und Verwendungsnachweisprüfung, bei denen Personalkosten gefördert werden, ist es erforderlich, dass das der Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat personenbezogene Daten der Stelleninhaber verarbeitet. Weiterhin erfordert die Umsetzung der Kriterien der Bürgerplattform gem. B-030/2021 (Anlage 1) die öffentliche Benennung der Steuerungsgruppenmitglieder und des Koordinators. Die vollständigen Informationen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten enthält das Informationsblatt zum Datenschutz bei der Förderung von Personalkosten (Anlage 3). Mit dem Antrag bzw. mit der Änderungsmeldung bei Stellenneubesetzungen erklärt der Träger, dass er den Inhalt des Informationsblattes zum Datenschutz nach der DSGVO zur Kenntnis genommen und an seinen Beschäftigten ausgereicht hat. Betreffend die Verwendung zu Förderzwecken und Übermittlung der personenbezogenen Daten der Stelleninhaber an den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat sind die Träger Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

Für den Sachkostenzuschuss bestätigt der Träger schriftlich die bestimmungsgemäße Verwendung. Eines Einzelnachweises bedarf es nicht, außer bei der Erhöhung des Sachkostenzuschusses aus Personalkosten.

Die Abrechnung des Bürgerbudgets erfolgt in Form eines zahlenmäßigen Nachweises der geförderten Projekte und Einzelmaßnahmen, deren Gesamtkosten und des darin enthaltenen Anteils des Bürgerbudgets sowie der durch Zahlungen begünstigten Dritten in digitaler Form. Zusätzlich zu diesem Nachweis ist ein schriftlicher Sachbericht vorzulegen. Der Sachbericht kann digital übermittelt werden.

Werden Dritte zum Zwecke der Durchführung von Projekten und Maßnahmen durch den Träger aus Mitteln des Bürgerbudgets begünstigt, so hat der Träger die vertragsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen und die Verwendung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Sämtliche Abrechnungsunterlagen, insbesondere Vergleichsangebote für Auftragsvergaben über 500 € netto, sind für die Dauer von 10 Jahren beim Träger oder dem begünstigten Dritten für eine Prüfung durch die Stadt Chemnitz im Original vorzuhalten. Stichprobenprüfungen sind jederzeit möglich.

Der Träger erfasst den Umfang der ehrenamtlichen Leistungen und Eigenleistungen (Stundenaufwand der Steuerungsgruppe) und stellt diese im Verwendungsnachweis nachrichtlich dar. Dabei kann ein Stundensatz bis maximal zur Höhe des Mindestlohns Verwendung finden.

## **7. Widerruf und Rückzahlung**

Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden.

Wird im Ergebnis der Prüfung eine Unterschreitung der Ausgaben für Personalkosten oder des Bürgerbudgets festgestellt oder sind Mittel durch den Träger nicht zweckentsprechend verwendet worden oder erfolgte eine Aberkennung der Trägerschaft durch den Stadtrat, so sind diese Finanzmittel nach schriftlicher Aufforderung (Änderungs- oder Widerrufsbescheid) durch den Träger binnen eines Monats an die Stadt Chemnitz zu erstatten. Kommt der Träger seiner Erstattungspflicht nicht innerhalb der Frist nach, so ist die Stadt Chemnitz zur Verrechnung der Rückforderung mit den laufenden Zuschüssen berechtigt.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 - Definition und Kriterien der Bürgerplattformen
- Anlage 2 - Übersicht der Finanzierung von Bürgerplattformen
- Anlage 3 - Informationsblatt zum Datenschutz

## Anlage 1

### **Grundsätze für die Betreuung von Bürgerplattformen**

Es gelten folgende Definition und Kriterien der Bürgerplattformen:

- (1) Eine Bürgerplattform im Sinne des Beschlusses ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürger:innen, Vereinen, Organisationen und anderen Akteur:innen (z. B. Firmen, Wohnungsunternehmen, Kirchgemeinden) in einem Stadtgebiet nach der Stadtgebietsgliederung des SEKo.
- (2) Die Arbeit der Bürgerplattformen ist in erster Linie auf die Belange des jeweiligen Stadtgebietes ausgerichtet. Sie versteht sich als Ansprechpartner und Sprachrohr der im Gebiet wohnenden und tätigen Bürger:innen und Akteur:innen gegenüber von Verwaltung und Stadtrat. Ziel der Bürgerplattform ist, die Lebensbedingungen in den Stadtteilen zu verbessern.
- (3) Je Stadtgebiet gibt es eine Bürgerplattform im Sinne der Definition.
- (4) Bei Gründung neuer Bürgerplattformen müssen zu Beginn Akteur:innen der Bürgerbeteiligung aus mehr als 50 % der zum Gebiet gehörenden Stadtteile vertreten sein. Ziel muss die Einbindung von Bürger:innen und Akteur:innen aus allen Stadtteilen des Gebietes sowie die Nutzung vorhandener Strukturen sein.
- (5) Die Bürgerplattform ist offen für alle Bürger:innen und Akteur:innen aus dem Stadtgebiet, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.
- (6) Die Bürgerplattformen entwickeln im Sinne der Transparenz als verbindliche Arbeitsgrundlage jeweils eine Geschäftsordnung und eine Richtlinie für die Mittelvergabe. Eine finanzielle Förderung durch die Stadt ist erst nach öffentlicher Gründung, Vorlage der o. g. Dokumente sowie Bestätigung durch die Verwaltung möglich.
- (7) Durch geeignete Instrumente (z. B. Bürgerforen, Umfragen) sichert die Bürgerplattform regelmäßig ab, dass sie die Meinungen und Interessen der im Gebiet Wohnenden und Tätigen vertritt. Sie legt jährlich gegenüber den Bürger:innen und der Verwaltung Rechenschaft über das Erreichte ab.
- (8) Es werden gemeinsam verbindliche Standards der Zusammenarbeit, die insbesondere Aufgaben aller Beteiligten und Formen der Einbeziehung regeln, zwischen den Bürgerplattformen und der Stadtverwaltung entwickelt.
- (9) Die Bürgerplattformen sind verpflichtet, mit weiteren Gemeinwesenakteur:innen in den Stadtteilen kooperativ und unterstützend zusammenzuarbeiten.
- (10) Die Koordinator:innen der Bürgerplattformen sind verpflichtet, einmal jährlich an einer von der Stadtverwaltung angebotenen Fortbildung teilzunehmen.
- (11) Mindestens 10 % des Bürgerbudgets werden für Maßnahmen bisher nicht bezuschusster Akteur:innen verwendet, um den Wirkungsbereich der Bürgerplattformen zu vergrößern. Neue Maßnahmen sind Projekte von Akteur:innen, die im Vorjahr noch nicht bezuschusst wurden.
- (12) Mindestens 10 % des Bürgerbudgets werden für Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung eingesetzt.

- (13) Die zur Verfügung gestellten Mittel für Sach- und Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig.
- (14) Mindestens einmal jährlich berichtet jede Bürgerplattform öffentlich über alle bezuschussten Projekte des Bürgerbudgets. Diese werden zu einer Informationsvorlage zusammengefasst.
- (15) Die Koordinator:innen und Steuerungsgruppenmitglieder sind öffentlich bekannt zu geben und auf der Internetseite der Stadt und – soweit vorhanden – auf der Internetseite der Bürgerplattform zu nennen.
- (16) Für öffentliche Steuerungsgruppensitzungen sind bürgerfreundliche Zeiten einzurichten, um eine möglichst hohe Teilhabe zu ermöglichen. Die Termine sind aus Gründen der Transparenz im Vorfeld zu veröffentlichen.



## Anlage 2

### Übersicht zur Finanzierung der Bürgerplattformen

#### Bürgerbudget:

1,61 € je Einwohner des Stadtgebietes / Jahr

#### Personalkostenzuschuss:

bis 15.000 Einwohner:	20 Wochenarbeitsstunden / 25.000 €/Jahr
bis 30.000 Einwohner:	30 Wochenarbeitsstunden / 37.500 €/Jahr
ab 30.000 Einwohner:	40 Wochenarbeitsstunden / 50.000 €/Jahr

#### Sachkostenzuschuss:

Sockelbetrag für jede Bürgerplattform: 2.000 €

Weiterer Zuschuss je Bürgerplattform:

bis 15.000 Einwohner	500 €
bis 30.000 Einwohner	1.000 €
ab 30.000 Einwohner	1.500 €

Die Ermittlung der Einwohnerzahlen (Meldestatistik) als Basis für die Berechnung des Zuschusses für Bürgerplattformen erfolgt immer zum 30.09. des Vorjahres.